



4021 Linz  
Altstadt 30

*Oberösterreich*

Aktenzeichen: JW-030072/1-Wie/BI

Bearbeiter: Mag. Peter Wienerroither  
Telefon: 0732 / 7720-5205  
Fax: 0732 / 7720-5328  
E-mail: jw.post@ooe.gv.at

*33/SN-78/ME*

29. September 2000

**Außerstreitgesetz; Entwurf-Stellungnahme  
zu Verf-300891/1-Fi**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum gegenständlichen Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

**Zu Art. I (Außerstreitgesetz)**

**Zu § 65:**

Die in Abs. 3 Z 5 dieser Bestimmung geforderte Unterschrift eines Rechtsanwalts "oder Notars" als Formerfordernis eines Revisionsrekurses steht offenbar im Widerspruch zur Regelung gem. § 20 Abs. 1, der zwingend die Vertretung durch einen Rechtsanwalt in Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof vorsieht, was aber nach dem zweiten Satz dieser Bestimmung wieder nicht ausnahmslos gilt (etwa nicht für die Jugendwohlfahrtsträger).

**Zu § 97:**

Z 2 dieser Bestimmung sollte weiterhin mit dem Wort „gegebenenfalls,“ eingeleitet werden, da die in § 182 Abs. 2 letzter Halbsatz ABGB normierte Rechtsfolge eben nicht notwendigerweise eintritt, sondern nur dann, wenn der in Frage kommende Elternteil in das Erlöschen der familienrechtlichen Beziehungen eingewilligt hat.

Z 3 nimmt nicht darauf Bezug, dass eine Adoption auch nur durch einen Wahlelternteil erfolgen kann. Weiters sieht diese Bestimmung auch nicht vor, dass der Bewilligungsbeschluss den Wohnort der Vertragsteile zu enthalten hat. Auch die im geltenden § 260 Abs. 2 AußStrG vorgesehene Begründungspflicht für den Bewilligungsbeschluss wurde nicht übernommen. Insoweit regen wir daher eine Ergänzung der Z 3 an.

**Zu § 98:**

Die in Abs. 1 und Abs. 2 (iVm § 116) vorgesehene „tunlichste,“ Anhörung des Jugendwohlfahrtsträgers und des Minderjährigen stimmt mit der materiell-rechtlichen Regelung in § 181a Abs. 1 Z 1 und 4, die (mit bestimmten Ausnahmen) grundsätzlich ein entsprechendes Anhörungsrecht einräumt, nicht überein.

Zu § 111:

Die im geltenden § 183 Abs. 4 letzter Satz AußStrG vorgesehene Verpflichtung der Ersuchten zur Auskunftserteilung ist im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten, wäre aber unbedingt ebenfalls aufzunehmen.

Zu § 114:

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem § 182a AußStrG lt. Begutachtungsentwurf zum KindRÄG 1999, wozu wir mit Schreiben vom 11.3.1999, JW-030070/1 (zu Verf-300841/1-Za) bereits Stellung genommen haben. Auf die darin gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 119:

Die in Abs. 1 dieser Bestimmung vorgesehene Belehrung des Minderjährigen, „dass die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs mit beiden Elternteilen dem Wohl des Minderjährigen entspricht,“ ist grundsätzlich sicherlich berechtigt. Die vorgesehene Formulierung nimmt aber nicht darauf Bezug, dass in bestimmten Einzelfällen der persönliche Verkehr mit einem Elternteil möglicherweise auch nicht dem Wohl des Minderjährigen entsprechen kann. Gerade in Fällen, in denen der Minderjährige auch aus Sicht des Gerichts den Besuchskontakt „mit gerechtfertigten Gründen,“ ablehnt, könnte dies der Fall sein. Wir schlagen daher vor, den entsprechenden Halbsatz zumindest wie folgt zu formulieren: „dass grundsätzlich die Anbahnung oder Aufrechterhaltung des persönlichen Verkehrs mit beiden Elternteilen dem Wohl des Minderjährigen entspricht,“.

Im Vergleich zur Regelung in § 185c AußStrG lt. Begutachtungsentwurf zum KindRÄG 1999 (vgl. oben) fällt außerdem auf, dass die seinerzeit vorgesehene beschlussmäßige Feststellung des Gerichts, dass die Ausübung des Rechts des Minderjährigen auf persönlichen Verkehr vom betreffenden Elternteil vereitelt wird, nunmehr nicht mehr vorgesehen ist. Zumindest eine Belehrung wie in Abs. 1 auch für den ablehnenden Elternteil erschiene angemessen, weshalb Abs. 2 entsprechend ergänzt werden sollte.

Zu § 120:

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen dem § 185d AußStrG lt. Begutachtungsentwurf zum KindRÄG 1999. Auf die Ausführungen hierzu in unserer bereits oben zitierten Stellungnahme vom 11.3.1999 wird verwiesen.

Zu den §§ 104 bis 107 sowie §§ 123 bis 126:

Diese Regelungen entsprechen den §§ 185d bis 185h sowie §§ 228a bis 228d AußStrG lt. Ergänzungsentwurf zum Entwurf eines KindRÄG 1999, zu dem wir bereits mit Schreiben vom 6.12.1999, JW-030070/3 (zu Verf-300841/14-Au) Stellung genommen haben. Auf die darin gemachten Ausführungen wird verwiesen.

Zu § 144:

Die in Abs. 2 dieser Bestimmung normierten Einschränkungen der Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich der Vermögensverwaltung sollten auch Adoptiveltern zugute kommen. Wir schlagen daher vor, den einleitenden Halbsatz dieser Bestimmung entsprechend zu ergänzen.

**Zu Art. XV (Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989):**

Zur Vermeidung der allenfalls strittigen Frage, inwieweit der Jugendwohlfahrtsträger im gegebenen Zusammenhang Behörde ist, schlagen wir vor, den letzten Satz in § 43 Abs. 3 wie folgt zu formulieren: "Dem zuständigen Jugendwohlfahrtsträger oder dem Gericht ist über deren Ersuchen eine beglaubigte Abschrift dieser Erklärungen zu übermitteln."

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Peter Wienerroither

